Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP)

Änderung vom...

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

verordnet:

I

Die Verordnung des VBS vom 25. Mai 2012¹ über Sportförderungsprogramme und -projekte wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 zweiter Satz.

Aufgehoben

2. Kapitel 4. Abschnitt (Art. 16–20)

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 1 Bst. c

- ¹ Zur Kaderbildung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die:
- c. die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Angeboten der Kaderbildung erfüllen (Art. 30, 33 und 42).
- 2. Kapitel 8. Abschnitt (Art. 35–39)

Aufgehoben

Art. 44 Abs. 3 und 4

Aufgehoben

Art. 46 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 58 Abs. 2

Aufgehoben

1 SR 415.011

Π

Die Anhänge 1 und 3 werden gemäss Beilage geändert.

Ш

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

. Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport:

Guy Parmelin

Anhang 1 (Art. 3 Abs. 1)

J+S-Sportarten

Bst. C Aufgehoben

Anhang 3 (Art. 44 Abs. 5 und 45 Abs. 2)

Maximalbeiträge an J+S-Angebote

Bst. B

Aufgehoben